

# Haushaltssatzung

## der Stadt Rahden für das Haushaltsjahr 2025

### und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rahden mit Beschluss vom 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rahden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.365.985 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.979.345 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	871.000 EUR
somit auf	43.108.345 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.690.726 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.642.095 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.873.701 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.486.874 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	265.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.000.000 EUR

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.742.360 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                      |           |
|-----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>                                                   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 599 v. H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b>                                                  |           |
|     | nach dem Gewerbeertrag auf                                           | 430 v. H. |

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 15.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen. Diese Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder inneren Verrechnungen erforderlich oder wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

#### § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsmaßnahmen ab 10.000 EUR einzeln abzubilden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden per Mitteilung vom 07. März 2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 5 (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 1.02, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist parallel im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Straße 5 (Gebäude der Stadtkasse), Rahden, ausgehängt und auf der Internetseite der Stadt Rahden ([www.rahden.de](http://www.rahden.de)) veröffentlicht.

Rahden, den 07. April 2025

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

